Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Informationen für Arbeitgeber

Beiträge

Alle Beiträge werden vom koordinierten Lohn erhoben. Die entsprechenden Prozentsätze für die Gesamtbeiträge sind im Vorsorgereglement (VSR) ersichtlich. Die dabei abgebildeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sätze entsprechen einer Aufteilung im Verhältnis von 60% (AG) zu 40% (AN). Es handelt sich dabei um gerundete Werte, die nur für die städtischen Versicherten gelten (s. Angeschlossene Unternehmen).

Besonderes

Beitragspflicht bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
Beiträge werden erhoben, solange ein Lohn oder ein Lohnersatz (Krankentaggeld) via Arbeitgeber ausgerichtet wird. Wird das Krankentaggeld nach dem Austritt eines Versicherten direkt ausbezahlt, werden keine Beiträge mehr erhoben (VSR Art. 16). Wird der Lohn nach Ablauf der Lohnfortzahlung reduziert, werden die Beiträge vom reduzierten Lohn erhoben. Für die Berechnung von allfälligen Invalidenleistungen ist jedoch der Lohn vor der Krankheit massgebend.

Unbezahlter Urlaub
Während eines unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge erhoben, die übrigen Beiträge sind jedoch weiterhin geschuldet, der Versicherungsschutz bleibt damit bestehen.

Beiträge an den Sicherheitsfonds
Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der PKZH entrichtet und somit weder den Versicherten noch den Arbeitgebern berechnet.

Stadt Zürich

Verwaltungskostenbeiträge
Da die Stadt wesentliche Aufgaben der PKZH übernimmt (Bestimmung Versicherungspflicht, Berechnung der Löhne, Erhebung und elektronische Übermittlung der Beitragsdaten etc.) werden ihr keine Verwaltungskosten berechnet.

Angeschlossene Unternehmen

Verwaltungskostenbeiträge

Die Verwaltungskostenbeiträge werden nach dem Vorsorgereglement der PKZH vollständig den Arbeitgebern belastet. Die Verwaltungskostenbeiträge der Angeschlossenen Unternehmen betragen 0.15% der koordinierten Löhne. Das entspricht im Mittel rund CHF 120 pro versicherter Person oder ungefähr drei Viertel des bei dieser Versicherungsgruppe tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes.

Höhe der Arbeitgeberbeiträge

Angeschlossene Unternehmen können die Höhe der Arbeitgeberbeteiligung im Rahmen der BVG-Minimalvorschriften und der von der PKZH angebotenen Varianten selber wählen.

Berechnung der Beiträge

Die Berechnung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt auf eine von der städtischen Systematik abweichende Weise. Bei Angeschlossenen Unternehmen wird der Gesamtbeitrag im Verhältnis AG-/AN-Anteil gemäss Anschlussvertrag aufgeteilt, in Monatsbeiträge aufgeteilt und gerundet. Auf www.pkzh.ch befindet sich eine Excel-Tabelle zur Berechnung der Beiträge.

Abrechnungsart

Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt, die Beitragsrechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Beitragsreserven

Angeschlossene Unternehmen haben die Möglichkeit, Beitragsreserven zu äufnen. Siehe dazu die separate Information zu den Arbeitgeberbeitragsreserven oder nehmen Sie bei Interesse mit uns Kontakt auf.